

## Jahresabschluss und Rechnungslegung im Verein

Steuer-Ausschuss informiert über aktuelle Rechtsfragen und Grundbegriffe für die tägliche Vereinsarbeit

Vereine unterliegen Rechnungslegungsvorschriften; zu beachten sind dabei zivilrechtliche Vorgaben und vielfältige steuerliche Vorschriften. Die richtigen Grundlagen hierzu sind Aufzeichnungen des Vereins oder seine Buchführung. Sofern der Verein wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, sind für diesen Bereich die handelsrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften zu beachten.

Bei gemeinnützigen Vereinen ist die Vermögensbindung ein Fundament der steuerlichen Begünstigung. Das gesamte Vermögen ist für steuerliche Zwecke abzurechnen; die Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke ist nachzuweisen.

Den Nachweis, die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins darzustellen, ist nicht ohne weiteres im Rahmen einer einheitlichen Rechnungslegung – Bilanz oder Vermögensaufstellung einerseits und Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmen-Ausgaben-Übersicht andererseits – möglich.

### Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten

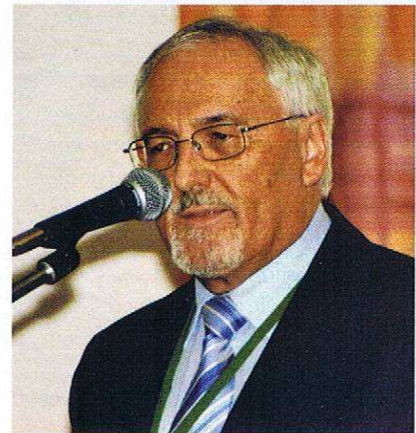
Im Rahmen der Buchführung – das Fundament der Rechnungslegung – werden die Grundlagen der Gewinnermittlung durch ordnungsmäßige, fortlaufende und zeitnahe Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben gelegt. Die Steuergesetze, insbesondere das Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und das Umsatzsteuergesetz fordern in vielen Einzelbestimmungen die Beachtung von gesetzlichen Regelungen.

### Pflicht zur Rechenschaft durch Vorstand gegenüber Mitgliedern

Dem Vorstand des Vereins obliegt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung der Auskunftspflicht dient eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben sowie die Führung eines Bestandsverzeichnisses des Vermögens. Dieses muss alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthalten. Die Form des Rechenschaftsberichts ist im BGB nicht vorgeschrieben. Es ist selbstverständlich, dass dem Bericht nachprüfbar und sachlich richtige Aufzeichnungen zu Grunde liegen. Die den Mitgliedern abzugebende Jahresrechnungslegung hat ein zutreffendes, vollständiges und klares Bild über die Geschäfte des Vereins zu vermitteln und die Vermögens- und Ertragslage klar abzubilden.

### Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Mitgliederversammlung

Den Mitgliedern sollte im Rahmen der Mitgliederversammlung eine leicht ver-



*Tipps vom Experten: Wolfgang Ziegler, Vorsitzender des Steuer-Ausschusses des BDK, informiert über aktuelle Rechts- und Steuerfragen.*

ständige Zusammenstellung – gegliedert nach einer sachlichen Zuordnung – der Einnahmen und Ausgaben des Jahres vermittelt werden; hier sollte der Überblick dominieren. Alle Zu- und Abflüsse an Geldmitteln und Geldgegenwerten sind unter Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Die Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig erfasst sein, eine Verrechnung/Saldierung von Ausgaben und Einnahmen ist nicht erlaubt.

Die Jahresrechnungslegung für die Mitgliederversammlung ist direkt mit dem Etat, der in vielen Vereinen dem Vorstand im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit vorgegeben wird, abzustimmen, zu vergleichen und natürlich – ungefragt – zu erläutern.

(Fortsetzung nächste Seite)

**Kostüme für die Kleinen**

www.iiiteriiiter.de www.iiiteriiiter.de www.iiiteriiiter.de www.iiiteriiiter.de www.iiiteriiiter.de

(Fortsetzung von Seite 40)

Eine Darstellung von Einnahmen und Ausgaben nach zeitlicher Zuordnung – angelehnt an den Verlauf des Geschäftsjahres – kann die Transparenz wesentlich erhöhen und die Aufmerksamkeit der Zuhörer steigern.

## Jahresabschluss für steuerliche Zwecke

Ertragssteuerlich ermitteln Vereine ihren Gewinn regelmäßig als Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Empfehlenswert kann es aber auch für Vereine sein, die Gewinnermittlung anhand des Betriebsvermögensvergleichs (Bilanzierung) vorzunehmen, um den finanziellen „Überblick“ besser zu gewährleisten. Der Betriebsvermögensvergleich erfordert als Grundlage die doppelte Buchführung. Es werden nicht nur Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, sondern auch alle Vermögensveränderungen.

### • Überschussrechnung

Bei der Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind Einnahmen und Ausgaben stets im Zeitpunkt der Zahlung anzusetzen. Die Entstehung einer Forderung oder Verbindlichkeit hat zunächst keinen Einfluss auf das Ergebnis. Erst der Geldeingang der Forderung erhöht den Gewinn, die Bezahlung einer Verbindlichkeit mindert das Ergebnis.

Zugänge im Anlagevermögen werden demgegenüber bereits im Zeitpunkt der Anschaffung erfasst und nehmen im Allgemeinen ab diesem Tag an der Abschreibung teil. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

Eine bestimmte Form für die Erstellung einer Überschussrechnung ist nicht vorgeschrieben. Jedoch sind die Sphären „ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerlich unschädlicher Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ sauber zu trennen und jeweils mit ihren Einnahmen bzw. Ausgaben darzustellen.

### • Bilanzierung

Bei der Bilanzierung sind sämtliche Wirtschaftsgüter, d.h. Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Verbindlichkeiten in der Bilanz vollständig auf der Aktiv- bzw.

Passivseite auszuweisen. Das Vereinsvermögen in Form des Kapitals und der Rücklagen wird auf der Passivseite ausgewiesen. Die periodische wirtschaftliche Zuordnung hat bei der Bilanzierung oberste Priorität; Grundlage der Bilanzgliederung ist das Handelsgesetzbuch (HGB).

Hinweis: Sollte das Kapital „überraschenderweise“ auf der Aktivseite „auftauchen“ liegt eine buchmäßige Überschuldung vor, und die Insolvenzordnung sollte hier zur „Pflichtlektüre“ werden, um Schäden auf allen Ebenen zu vermeiden.

## Tätigkeitsbericht für das Finanzamt

§ 63 der Abgabenordnung (AO) fordert für die tatsächliche Geschäftsführung eines Vereins die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke. Nicht nur die Satzung, sondern auch die laufende Tätigkeit eines Vereins müssen also den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts genügen. Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die gemeinnützige Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen. Dazu gehört neben der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben auch der Tätigkeitsbericht (Anwendungserlass zur AO zu § 63).

## Steuererklärungen

Spätestens alle drei Jahre muss der Verein eine verkürzte Körperschaftsteuererklärung (GEM 1) an das Finanzamt schicken. Sollten die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Freigrenze von 35 000 Euro pro Jahr übersteigen – oder nach besonderer Anforderung durch das Finanzamt – muss der Verein jedes Jahr eine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung einreichen (ob das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hierzu Erleichterungen bringt, bleibt abzuwarten). Demgegenüber muss eine Umsatzsteuererklärung jährlich eingereicht werden, wenn die Grenzen des § 19 Umsatzsteuergesetz überschritten werden. Im Rahmen dieser Erklärungs-pflichten verlangt das Finanzamt neben den Steuererklärungen auch die Über-

sendung der Rechnungslegung und gegebenenfalls Erläuterungen zu steuerpflichtigen Tatbeständen.

## Fazit

Die Rechnungslegung erfolgt zunächst einmal für die alltägliche Vereinsführung, danach als Nachweis für die ordentliche Geschäftsführung gegenüber der Mitgliederversammlung und letztendlich für das Finanzamt.

Hinweis: beachte auch die steuerlichen Hinweise auf der homepage [www.karnevaldeutschland.de/](http://www.karnevaldeutschland.de/) u.a. „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ (BMF-Schreiben vom 26.11.2010) sowie EuGH-Urteile zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Speiseabgabe an Imbissständen vom 10.03.2011.

Wolfgang Ziegler

*Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen Komplexität und ständigem Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.*

## Nachruf auf Hans Peters

Der Landesverband Rhein-Mosel-Lahn trauert um seinen langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten Hans Peters, der am 24. März 2011 im Alter von 82 Jahren verstarb. Sein Engagement und Wirken für das Brauchtum wird uns allen fehlen. Der Landesverband RML und der BDK verlieren eine Persönlichkeit, die sich dem Karneval eng verbunden fühlte.

